

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. GVBe-0054/15 vom 12.05.2015
über den Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre i. V. m. der Aufstellung
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Wohn- und Ferienpark Neppermin“
der Gemeinde Benz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in der öffentlichen Sitzung am 12.05.2015 die Satzung über eine Veränderungssperre wie folgt beschlossen.

1.

Aufgrund des § 14, 16 und 17 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) beschließt die Gemeindevertretung Benz die Satzung über eine Veränderungssperre wie folgt:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in ihrer Sitzung am 12.05.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohn- und Ferienpark Neppermin“ der Gemeinde Benz beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (grün schraffiert dargestellt), ist identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohn- und Ferienpark Neppermin“ der Gemeinde Benz und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Neppermin
Flur	3
Flurstücke	351 (teilw.), 352 und 353
Fläche	ca. 1900 m ²

beschließt die Gemeindevertretung Benz die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohn- und Ferienpark Neppermin“ der Gemeinde Benz

Anmerkungen zur Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer:

Die Flurstücksbezeichnung hat sich mit dem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens wie folgt geändert:

**aus Flurstück 86/1 Flur 1 Neppermin wurde neu Flurstück 351 teilw., Flur 3 Neppermin
aus Flurstück 86/13 Flur 1 Neppermin wurde Flurstück 353, Flur 3 Neppermin und
aus Flurstück 86/14, Flur 1 Neppermin wurde Flurstück 352, Flur 3, Neppermin.**

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt südlich des Campingplatzes Neppermin, linksseitig der Kreisstraße OVP 35 in Richtung Balm und grenzt mit seinem östlichen Teil an den Kreuzungsbereich Lyonel-Feininger-Straße / Dorfstraße nach Balm.

Er wird im Norden begrenzt durch die Kreisstraße nach Balm, im Süden durch Wohnbau, im Westen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 neu errichteten Ferienhäuser und im Osten durch die Lyonel-Feininger-Straße.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohn- und Ferienpark Neppermin“ der Gemeinde Benz mit dem Inhalt, dass

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Baugesetzbuch) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen verfahren entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstaben a sind.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In – und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

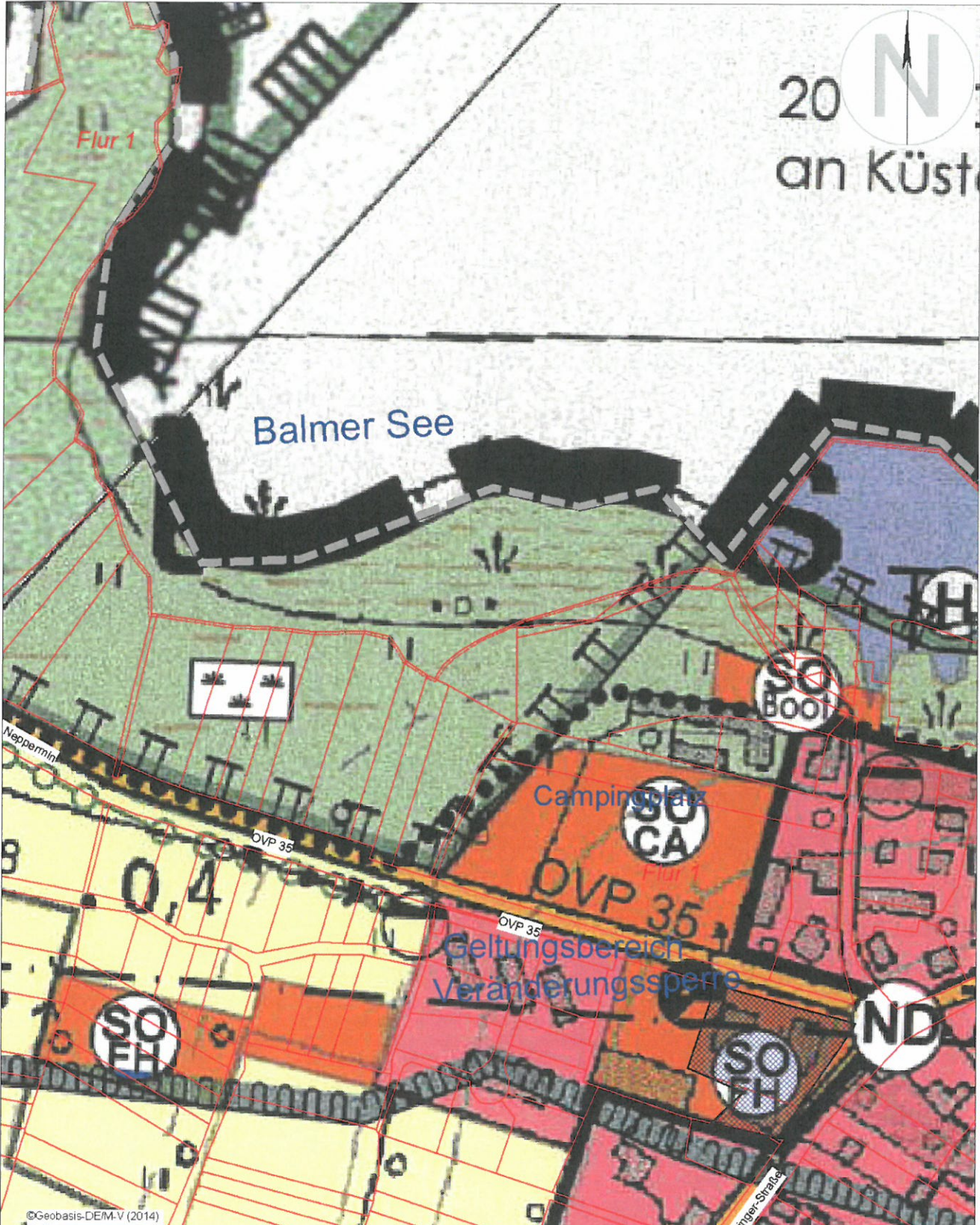
(3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohn- und Ferienpark Neppermin“ der Gemeinde Benz für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

2.


Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin





©Geobasis-DEM-V (2014)

<p>Übersichtsplan Veränderungssperre 2. Ä. BPl. 6 Gemeinde Benz</p>		<p>Datum: 27.04.2015 Maßstab: 1:2000</p>
	<p>Amt Usedom-Süd Markt 7 17406 Usedom</p>	<p>Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0 Fax.: 03 83 72 / 7 50 -75</p>
		<p>Höhensystem: DHHN92 (NHN)</p>

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.05.2015

